

Berichtigung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **19 (1843)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wald verkauffet, vor grossen Rath, die aber, so zu Stückenweiss verkauffen, vor kleinen Rath gestellt werden sollen, danehin durch ein Mandat bey Straff Leib, Ehr und Guth verboten worden, daß keiner mehr dann zehen Fuder seiner eigen Holz auffert Lands verführen möge.

Ao. 1683 In dem Herbst Mandat ist befohlen, die jungen Knaben und Töchtern in die Schulen zu schicken, lehren Schreiben, lesen, Fragstücklein, Catechismo und Gebätter.

Wer liederlichen Leuthen zu trinden giebt, sol von einem solchen nicht mehr ziehen mögen, denn Monatlich 5 Schilling; Welcher aber liederlicher Weiss eine Schuld an einem Wirth macht, soll zwaren mit 5 Schilling zahlen mögen, aber für ein faulen, heillosen, nichtswertigen Mann gehalten werden.

Die Fremd und heimschen Spielleuth, in und nebend den Wirths Häusern, sollen gänglich abgestriekt u. verboten seyn, und so ein Wirth ein Spielmann gestatten wurde, der soll ohne alle Gnad um den Schilt gestraft werden.

Wer sein verfällte Buß nicht entrichtet, der sol in die Gefangenschaft gelegt, solche zu Wasser und Brod abdienen, zudem sol einem solchen auch Wein u. Most zu trincken verboten und ab den Kanzeln verlesen werden.

Berichtigung.

Die S. 124 genannte Jgfr. Kriemler war nicht unmittelbar, sondern durch ihren Vater Erbinn des Kaufmanns in Livorno.

